

unter dem Schutze des Gesetzes vom 26. Mai 1818 außerordentlich ausblühte — so stieg von 1819 bis 1825 die Zahl der Stühle in der Baumwollen- und Halbbaumwollenindustrie um 60 % und die Zahl der Leinwandwebstühle um 55 000 —, während die Production im übrigen Deutschland, vor Allem im Königreiche Sachsen und in den übrigen mitteldeutschen Staaten, schwer darniederlag.

Am 1. Januar 1834 umfaßte der Zollverein 7730 Quadratmeilen mit 23 478 129 Einwohnern, i. J. 1836 schon 8110 Quadratmeilen mit rund 26 Millionen Einwohnern. Im Jahre 1841 traten Lippe und Braunschweig, im folgenden Jahre das Großherzogthum Luxemburg bei. Infolge der Verträge vom 7. September 1851 und 1. März 1852 traten auch die Länder des „Steuervereins“: Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, dem Zollverein bei.

Die Zollvereinigungsverträge mit allen dem Zollverein beigetretenen Staaten wurden durch die Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 um je zwölf Jahre verlängert.

Es bestanden im Zollverein übereinstimmende Gesetze über Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhr-Zölle und -Verbote, seit dem Jahre 1841 auch über die Akzisensteuer. Für die Bestrafung und Strafverfolgung der Zoll- und Steuerergeßen galten gleiche Grundzüge, die Verwaltung war gleichmäßig organisiert und unter wechselseitiger Controle gestellt. Der Ertrag der Zölle und der Zuckersteuer wurde — abgesehen von den sogenannten Präcipuen — nach dem Maßstabe der Bevölkerung vertheilt. Zur Aufrechterhaltung der Gleichmäßigkeit trat alljährlich eine Generalzollconferenz zusammen, die hauptsächlich über die Erledigung der bei Ausführung der Verträge hervortretenden Mängel und Beschwerden, über Abänderungen an den gesetzlichen Bestimmungen und die sogenannten Verwaltungsvorschriften zu beschließen hatte — Aufgaben, welche die heutige Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich in Artikel 7, Absatz 1, Ziffer 1 und 2 dem Bundesrathe des Deutschen Reiches übertragen hat.

Der wesentliche Inhalt der Zollvereinigungsverträge, soweit er staatsrechtliche Bedeutung hat, ist der folgende:

In den Gebieten der vertragschließenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen mit gewissen Modifikationen, die, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus Eigenthümlichkeiten oder aus localen Interessen sich als notwendig ergeben. Die Durchgangsabgaben wurden später gänzlich aufgehoben (Art. 3 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, Bundesgesetzblatt S. 81), die Ausfuhrzölle allmählich beseitigt, der letzte auf Lumpen zum Schutze der deutschen Papierfabrikation fiel 1873. Die Verwaltung der Zölle und der gemeinschaftlichen Steuern und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Zollvereins möglichst auf gleichen Fuß gebracht werden. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse. Dieser Vorbehalt bezog sich insbesondere auf den Verkehr mit Salz und Spielarten, rücksichtlich welcher damals in den einzelnen Staaten das Monopol galt. Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch beim Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, nach Möglichkeit gemacht werden. Wenn mit Rücksicht auf ausbrechende Epidemien die Verkehrsfreiheit beschränkt wird, dürfen im Verhältnisse von einem Vereinlande zum anderen keine demnächstigen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, insbesondere Pflaster-, Damm-, Straßen- und Fährsgelder, oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchassierten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander